

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2007/32 vom 2. März 2007

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2007-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_V-2007_32

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2007/32 du 2 mars 2007

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-2007/32 del 2 marzo 2007

Regeste

Art. 67 Abs. 2 Satz 2 EG zum ZGB (sGS 911.1) und Art. 314a Abs. 1 ZGB (SR 210). Unterbringung eines Kindes zur Abklärung in einer geeigneten Anstalt im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Eine zwangsweise stationäre Abklärung ist nur dann zulässig, wenn eine ambulante Abklärung aufgrund der konkreten Umstände ausgeschlossen ist (Verwaltungsrekurskommission, 2. März 2007, V-2007/32).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. a) Angefochten sind die Ziffern 1 und 2 des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde Z vom 16. Februar 2007, womit die Unterbringung von A zur Abklärung im KJPZ Sonnenhof und der Entzug der elterliche Obhut gegenüber der Klägerin verfügt wurden. Eine dauernde Fremdplatzierung wurde nicht angeordnet. Zu erwähnen ist, dass die ebenfalls mit dem Beschluss vom 16. Februar 2007 errichtete Beistandschaft für A nicht angefochten ist. b) Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt die gerichtliche Anfechtung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage (Art. 397d des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, SR 210, abgekürzt: ZGB; Art. 75f des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1, abgekürzt: EG zum ZGB; Art. 71a lit. a, 71c Abs. 1 und 71d in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Nach Art. 310 Abs. 1 ZGB hat die Vormundschaftsbehörde den Eltern die elterliche Obhut zu entziehen, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann. Wird das Kind im Rahmen des Obhutsentzug von der Behörde in einer Anstalt untergebracht, gelten sinngemäss die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber mündigen und entmündigten Personen (Art. 314a Abs. 1 ZGB; vgl. BGE 109 II 388 E. 1; Pr 1984 Nr. 103; M. Lustenberger, Die Fürsorgerische Freiheitsentziehung bei Unmündigen unter der elterlichen Gewalt, Freiburg 1987, S. 159 f.). Gemäss Art. 314a ZGB liegt eine fürsorgerische Freiheitsentziehung einzig dann vor, wenn das Kind in einer "Anstalt" im Sinn des Gesetzes untergebracht wird. Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsrekurskommission ist vorliegend nur gegeben, wenn es sich beim KJPZ Sonnenhof um eine Anstalt im Sinn des Gesetzes handelt. Der nicht im Gesetz definierte Begriff "Anstalt" gemäss Art. 314a Abs. 1 ZGB ist in einem sehr weiten Sinn zu verstehen. Unter dem Begriff Anstalt sind nicht nur jene Einrichtungen zu verstehen, die im täglichen Sprachgebrauch als Anstalten bezeichnet werden, sondern alle möglichen "Vorsorgeeinrichtungen", in denen Personen ohne oder gegen ihren Willen persönliche Fürsorge erfahren (Botschaft, BB1 1977 III, S. 28). Dazu zählen nicht nur

geschlossene Anstalten, sondern alle Institutionen, welche die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen aufgrund der Betreuung und Überwachung spürbar einschränken (vgl. BGE 121 III 306 E. 2b mit Hinweisen). Die Frage, ob eine bestimmte Institution als Anstalt im Sinn von Art. 314a Abs. 1 ZGB gilt, hängt somit mit der Frage zusammen, ob das Kind behördlich in einer freiheitsentziehenden Institution untergebracht wird. Wirkt die Institution gegenüber einem Kind freiheitsentziehend, handelt es sich um eine Anstalt im Sinn des Gesetzes. Freiheitsentziehend ist eine Institution, sobald der Aufenthalt in der Institution als Eingriff in die Garantie der persönlichen Freiheit des Kindes zu werten ist (vgl. GVP 1993 Nr. 27 mit Hinweis auf Lustenberger, a.a.O., S. 83). Die Garantie der persönlichen Freiheit schützt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht nur die Bewegungsfreiheit und die körperliche Identität, sondern darüber hinaus alle Freiheiten, die elementare Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung des Menschen darstellen (vgl. BGE 107 Ia 52 E. 3a). Nur wenn die Summe aller Beschränkungen der persönlichen Freiheit, denen das Kind in der Institution ausgesetzt ist, ein Ausmass erreicht, das im Vergleich zur Summe der Beschränkungen, die seine Altersgenossen in der durchschnittlichen Familie erfahren, eindeutig grösser ist, kann von einer Anstalt im Sinn von Art. 314a Abs. 1 ZGB die Rede sein (vgl. GVP 1993 Nr. 27 mit Hinweis auf Lustenberger, a.a.O., S. 87, 100 und 104). Die Vorinstanz verfügte die Unterbringung von A zur Abklärung im KJPZ Sonnenhof, wobei der Eintritt noch nicht erfolgt ist, aber zum nächstmöglichen Zeitpunkt stattfinden soll. Das KJPZ Sonnenhof ist laut Leitbild (www.kjtz.ch) eine spezialärztlich geleitete kinder- und jugendpsychiatrische Klinik mit eigener interner Schule. Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit allen Formen von emotionalen Problemen oder Verhaltensstörungen, die einen psychiatrisch indizierten stationären Aufenthalt benötigen. Ein Aufenthalt im KJPZ Sonnenhof geht weit über das übliche Mass an Pflege und Erziehung hinaus, wie sie bei einem gleichaltrigen Kind in der Familie oder einem gewöhnlichen Jugend- oder Kinderheim vorliegt. Die Kinder und Jugendlichen sind wesentlich weitergehenden Freiheitsbeschränkungen unterworfen als andere Gleichaltrige, die ebenfalls die Weisungen des Obhutsberechtigten befolgen müssen. Die relevanten Kriterien zur Überprüfung der Beschränkungen der persönlichen Freiheit, der die Kinder und Jugendlichen unterworfen sind, ergeben also, dass diesbezüglich von einer Anstalt im Sinn von Art. 314a ZGB auszugehen ist (VRKE V-1998/61 vom 14. August 1998 in Sachen A. und P. B.-K., Erw. 1a, S. 20). Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsrekurskommission ist mithin gegeben. c) Das Recht gegen Anordnungen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung den Richter anzurufen, steht dem betroffenen unmündigen Kind, sofern es das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder einer ihm nahestehenden Person zu (Art. 397d Abs. 1 und Art. 314a Abs. 2 ZGB). Als Mutter des betroffenen Kindes ist XY als nahestehende Personen zur Klageerhebung ermächtigt (BGE 122 I 18 E. 2c/bb mit Hinweisen; Lustenberger, a.a.O., S. 140). d) Die Klage vom 17. Februar 2007 (Postaufgabe) ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen. e) Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt nach ständiger Rechtsprechung den Obhutsentzug und die fürsorgerische Freiheitsentziehung gemeinsam, da Art. 310 Abs. 1 ZGB und Art. 314a Abs. 1 ZGB zwingend miteinander verknüpft sind. Weder dem Obhutsentzug noch der fürsorgerischen Freiheitsentziehung kommt in diesem Verfahren eine selbständige Bedeutung zu (VRKE V vom 1. April 1999 in Sachen R.G., S. 14 mit weiteren Hinweisen; BGE 120 II 384 E. 4b), denn der Obhutsentzug ist notwendige Voraussetzung der Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber einer unmündigen Person.

Erweist sich die fürsorgerische Freiheitsentziehung in der gerichtlichen Überprüfung als rechtmässig und angemessen, so ist auch der Obhutsentzug zu bestätigen; andernfalls ist mit der Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung auch der Obhutsentzug aufzuheben. Eine selbständige richterliche Beurteilung des Obhutsentzugs ergäbe keinen Sinn, weil ein Obhutsentzug stets mit einer entsprechenden Unterbringung verbunden ist (vgl. dazu ZVW 1996, S. 121 ff.; AJP 1995, S. 364; Lustenberger, a.a.O., S. 159). Die von der Vorinstanz erteilte Rechtsmittelbelehrung mit einem geteilten Rechtsmittelweg für die fürsorgerische Freiheitsentziehung einerseits und den Obhutsentzug andererseits war daher unzutreffend. Das Justiz- und Polizeidepartement hat die Beschwerde betreffend Obhutsentzug der Verwaltungsrekurskommission zur Behandlung als Klage überwiesen. Der Vertreter der Klägerin hat das Klagebegehren an der mündlichen Verhandlung entsprechend ergänzt. f) Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die an der mündlichen Verhandlung ergänzte Klage einzutreten ist.

E. 2

Der angefochtene Beschluss der Vormundschaftsbehörde Z vom 16. Februar 2007 sowie das vorinstanzliche Verfahren sind von Amtes wegen auf ihre formelle Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Die Vormundschaftsbehörde Z ist zum Erlass der angefochtenen Massnahme sachlich und örtlich zuständig (Art. 315 Abs. 1 und Art. 314a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 397b Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 75a EG zum ZGB). Das rechtliche Gehör wurde durch die persönliche Anhörung der Klägerin in Anwesenheit ihres Rechtsvertreters am 5. Februar 2007 auf dem Vormundschaftsamt durch C, Mitglied der Vormundschaftsbehörde, und K, juristischer Mitarbeiter des Vormundschaftsamts, gewährt (act. 4/31; vgl. GVP 1999 Nr. 40 und 41). Das Kind der Klägerin wurde altersentsprechend in die Entscheidvorbereitung einbezogen und angehört. Die vorinstanzliche Verfügung ist zudem hinreichend begründet und verstösst damit nicht gegen den aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) fliessenden Anspruch auf eine angemessene Begründung (GVP 1998 Nr. 45). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das vorinstanzliche Verfahren, dessen Überprüfung Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens ist, nicht zu beanstanden ist.

E. 3

Nach Art. 67 Abs. 2 Satz 2 EG zum ZGB kann die Vormundschaftsbehörde nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a bis f ZGB) die Begutachtung in einer psychiatrischen Klinik anordnen, wenn diese ambulant nicht möglich ist. Es müssen jedoch genügend objektive Anhaltspunkte vorliegen, nach welchen eine vormundschaftliche Massnahme überhaupt ernsthaft in Betracht kommt. Dabei müssen jedoch wichtige Grundlagen für einen definitiven Entscheid noch fehlen und eine ambulante Untersuchung darf nicht durchführbar sein (vgl. GVP 1989 Nr. 20). Eine lediglich zur Begutachtung eingewiesene Person darf unter diesem Titel nicht länger gegen ihren Willen in der Anstalt zurückbehalten werden, als dies zur eigentlichen Begutachtung erforderlich ist (vgl. GVP 1989 Nr. 21). Eine fürsorgerische Freiheitsentziehung zwecks stationärer Begutachtung ist nur zulässig, wenn der Versuch einer ambulanten Begutachtung unmittelbar vor der Einweisung fehlgeschlagen ist (GVP 2002 Nr. 45). Diese Grundsätze gelten nicht nur bei einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber einem Erwachsenen, sondern auch gegenüber einem Kind, wobei es keine Rolle spielt, ob der Zweck der Anstaltsunterbringung als "Begutachtung" oder als "Abklärung" in Hinblick auf allenfalls notwendige Kinderschutzmassnahmen bezeichnet wird (Art. 314a Abs. 1 ZGB).

a) Aus den Erwägungen des angefochtenen Beschlusses vom 16. Februar 2007 ergibt sich, dass die stationäre Abklärung von A hinsichtlich der Einleitung der weiteren nötigen Schritte für seine Entwicklung sowie der entsprechenden Unterstützung für seine Mutter erfolgen soll. Die Vorinstanz geht davon aus, dass das Kindeswohl stark gefährdet ist. Sie hält im angefochtenen Beschluss fest, dass bei A aufgrund von Beobachtungen verschiedener Fachpersonen starke Verhaltensauffälligkeiten bestehen würden, insbesondere bezüglich seiner fehlenden Tagesstruktur sowie im Umgang mit anderen Kindern. Die psychisch angeschlagene Mutter sei mit der Betreuungsaufgabe offensichtlich massiv überfordert. Sie könne ihm auch die nötige ausserschulische Tagesstruktur nicht in genügendem Masse gewährleisten. A habe schon im Alter von acht Jahren Schwierigkeiten, Anweisungen von Erwachsenen zu befolgen und auszuführen. Im Weiteren würden Äusserungen und das Verhalten von A darauf hindeuten, dass er zu Hause Schläge und Beschimpfungen gewohnt sei. Im Falle einer ambulanten Abklärung würde er im jetzigen belasteten, instabilen und beeinflussenden Umfeld verbleiben. Bei der Mutter könne aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht von einer längerfristigen zuverlässigen Zusammenarbeit mit ambulanten Unterstützungsangeboten ausgegangen werden. A könne im stationären Rahmen überdies zur Ruhe finden und lernen sich an Erwachsenen zu orientieren. Dem wird in der Klage entgegengehalten, dass die Klägerin einsehe, dass gewisse Probleme bestehen würden und sie einer Abklärung zustimme. Sie werde alles dafür tun, um diese zu ermöglichen. Sie wolle hingegen, dass A zu Hause bleiben dürfe und nicht aus der Schule herausgerissen werde. Er solle ambulant abgeklärt werden, entweder beim KJPD oder bei einem privaten Kinderpsychologen und -psychiater. A wolle trotz Motivierungsversuche nicht in das KJPZ Sonnenhof. Auch der Kindsvater, der sich neustens wieder mehr um A kümmere, sei gegen eine stationäre Abklärung. Zudem sei jetzt ein erfahrener und vertrauenswürdiger Beistand in der Person von Walter Fässler bestellt worden, mit welchem die Klägerin kooperativ zusammenarbeiten wolle. Schon dies biete zusätzliche Gewähr für die Wahrung des Kindeswohls. Die Klägerin habe ein dichtes Betreuungs- und Helfernetz mit sehr kompetenten und hilfsbereiten Fachleuten, wie die Psychiaterin, der Hausarzt, die Kinderärztin, der KJPD St. Gallen, der Lebenspartner der Schwester und die Frauenzentrale St. Gallen.

b) Zu prüfen ist zunächst, ob objektive Anhaltspunkte vorliegen, nach denen eine Kindesschutzmassnahme überhaupt ernsthaft in Betracht kommt.

aa) Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB, insbesondere der Entzug der elterlichen Obhut und die angemessene Unterbringung des Kindes im Sinn von Art. 310 Abs. 1 ZGB, setzen eine Gefährdung des Kindeswohls voraus. Eine solche liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist (GVP 1990 Nr. 37). Eine kinderärztliche oder kinderpsychiatrische Begutachtung ist dann anzuordnen, wenn eine anstaltspsychiatrische Betreuung des Kindes in Betracht gezogen wird. Wo es bloss um erzieherische Schwierigkeiten geht, die milieu- und entwicklungsbedingt sind, kann auf den Beizug eines Sachverständigen verzichtet werden, wobei der Begriff des psychisch Kranken im Sinn von Art. 397e Ziff. 5 ZGB bei Kindern weit gefasst werden soll (BGE 131 III 409). Wo eine bloss ambulante Begutachtung durch das Verhalten der Betroffenen verunmöglicht wird oder aus anderen Gründen die aussagekräftige Beurteilung durch den Sachverständigen nicht zulässt, muss die zuständige Behörde sinnvollerweise auch die Befugnis haben, die notwendigen Anordnungen zu einer stationären Untersuchung zu treffen (GVP 1989 Nr. 20).

bb) Die ärztliche Fachrichterin hält in ihrem schlüssigen gutachtlichen Bericht fest, dass As Verhalten gegenüber anderen Kindern auffällig sei. Bei

Erwachsenen suche er viel Zuwendung und verhalte sich anders in der Anwesenheit seiner Mutter als ohne sie. Ob seine Aussagen bezüglich körperlicher Übergriffe wahr seien, könne nicht beurteilt werden. A selber nehme die Aussage zurück bzw. wolle sie ungeschehen machen. Er wirke im Gespräch sehr unter Druck und sei seelisch hilflos und haltlos. Von der Mutter sei bekannt, dass sie unter Depressionen leide und in psychiatrischer Behandlung sei, weshalb sie zumindest zeitweise mit der Erziehung von A überfordert sei. Die ärztliche Fachrichterin kommt zum Schluss, dass aufgrund der multiplen Probleme eine kinderpsychiatrische Abklärung, eventuell eine spätere Therapie, sicherlich angebracht ist. Auch aus den Akten ergibt sich, dass A seit einigen Jahren auffällig ist. Am 18. Juni 2004 ging eine Meldung vom Kindergarten bei der Vorinstanz ein, worauf eine Psychomotorik-Therapie für A angeordnet wurde. Seine Therapeutin berichtete dann der Vormundschaftsbehörde am 17. November 2006 von Auffälligkeiten und mangelhafter Betreuung. Kurz darauf bestätigte ebenfalls die Schulleiterin der Primarschule E am 28. November 2006, dass sich A auffällig verhält. Auch Dr.med. Magdalena Schweizer vom Romerhuus, hat eine Abklärung von A empfohlen. Schliesslich sind auch die Klägerin und SK mit einer Abklärung vom A einverstanden, was an der Verhandlung vom Rechtsvertreter mehrmals betont wurde. Damit liegen im heutigen Zeitpunkt genügend objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass A einer Abklärung bedarf. Anzufügen bleibt, dass - obwohl nicht beurteilt werden kann, ob körperliche Übergriffe stattgefunden haben - keine akute Gefährdung des Wohls von A ersichtlich ist, was auch von der Vorinstanz eingeräumt wird. Diese Auffassung stützt sich auf verschiedene Aussagen von involvierten Fachleuten. So berichtete der KJPD am 20. Dezember 2006, dass keine gravierenden Probleme ausgemacht werden könnten. Auch die Ärztin vom Romerhuus, fand keine Spuren von Misshandlungen und sah am 22. Januar 2007 keinen Grund für eine rasche stationäre Massnahme. Die Psychiaterin hält zudem in ihrem Bericht vom 22. Februar 2007 fest, dass es sich bei der Klägerin um keine gefährliche Frau handle. Schwerer Kontrollverlust sei nicht zu befürchten. Bei Vermeiden von Überforderungssituationen und mit genügender Unterstützung sollten Misshandlungen nicht vorkommen. Aufgrund dieser Einschätzungen ist davon auszugehen, dass keine sofortige stationäre Unterbringung von A zu seinem Schutz im Sinn einer akuten Krisenintervention nötig ist. c) Weiter ist zu klären, ob wichtige Grundlagen für einen definitiven Entscheid bezüglich einer Kindesschutzmassnahme noch fehlen. Eine definitive Aussage über die Notwendigkeit einer kinderschutzrechtlichen Massnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da wesentliche Grundlagen zur Bestimmung des Ausmasses der mutmasslichen Gefährdung des Kindeswohls noch fehlen. Damit steht auch nicht fest, welches allenfalls die geeignete und angemessene kinderschutzrechtliche Massnahme wäre. Die diesbezüglichen Unklarheiten können durch eine kinderpsychiatrische Abklärung von A beseitigt werden. Die Voraussetzung, dass noch wichtige Grundlagen für einen definitiven Entscheid über die allenfalls zu treffende kinderschutzrechtliche Massnahme fehlen, ist vorliegend damit ebenfalls erfüllt. d) Im Folgenden stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit der Zwangsmassnahme der stationären Begutachtung, d.h. ob nicht eine ambulante Abklärung durchgeführt werden kann. aa) Die ärztliche Fachrichterin hält dazu in ihrem schriftlichen Bericht fest, dass die Abklärung sowohl stationär, als auch ambulant erfolgen könne. Bei einer stationären Abklärung hätten die Fachleute innerhalb kürzerer Zeit ein umfassendes Bild, da Schule, Freizeit, Erziehungsinterventionen sowie die psychologische Abklärung unter einem Dach erfolgten und zugleich beobachtet werden könnten. Daraufhin könnten die erforderlichen Massnahmen schneller eingeleitet werden.

Andererseits sei die Lage dadurch erschwert, dass die Klägerin und A angst erfüllt und gegen eine stationäre Abklärung eingestellt seien. Daher seien die Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit bzw. ein gemeinsames Erarbeiten der nachfolgenden Massnahmen erschwert. Bei einer ambulanten kinderpsychiatrischen Abklärung sei die Bereitschaft der Klägerin zur Kooperation deutlich grösser. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Lebensbereiche, wie Schule, Mittagstisch und familiäre Situation sei jedoch deutlich aufwendiger und zeitintensiver. Gerade die schwierige Situation mit den Schulkollegen sei im ambulanten Bereich nur schwer zu beobachten, da allfällige Aggressionen innerhalb der Kindergruppe sich nicht in der Schule zeigten, sondern zum Beispiel auf dem Nachhauseweg oder beim Spielen im Freien. Aus diesem Grund müsse die Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche gut koordiniert werden, was beispielsweise über einen dementsprechenden Auftrag an den Beistand gemacht werden könne. Beide Abklärungsvarianten hätten Vor- und Nachteile. Im Interesse einer langfristigen Zusammenarbeit mit der Klägerin und A, sei jedoch einer ambulanten Abklärung eher den Vorzug zu gewähren. In Ergänzung zu ihrem schriftlichen Bericht führte die ärztliche Fachrichterin an der Verhandlung aus, dass eine stationäre Abklärung rund zwei bis drei Monate, eine ambulante Abklärung rund sechs bis neun Monate dauern könne. Sie hielt an ihrer schriftlichen Empfehlung fest, die Abklärung des Sohnes der Klägerin ambulant durchführen zu lassen. So könne die Familie zusammen bleiben. Für den Fall, dass A auch später Unterstützung brauche, sei es gut, wenn die Familie von Anfang an eingebunden sei. Die Ärztin vom Romerhuus hat am 22. Januar 2007 eine Abklärung empfohlen, die entweder stationär im KJPZ Sonnenhof oder ambulant im KJPD erfolgen könne. Aus der Sicht des Hausarztes sei ein Verbleib des Buben bei der Mutter bedenkenlos, da sie gut für ihn Sorge. Seiner Meinung nach, sei eine stationäre Abklärung nicht notwendig, dies könne sehr wohl auch ambulant (z.B. im KJPD) durchgeführt werden. Der KJPD konnte die Frage, ob die Abklärung stationär zu erfolgen hat, nicht beantworten. Die Lehrerin von A ist der Ansicht, dass eine ambulante Abklärung wohl nicht funktioniere. bb) Die Vorinstanz ist aufgrund der im Dezember 2006 abgebrochenen Gespräche im KJPD der Ansicht, dass eine ambulante Abklärung nicht möglich sei. Es ist jedoch unklar, weshalb die Gespräche im KJPD abgebrochen wurden. Aus den Akten ergibt sich, dass A im Mai 2006 von der Klägerin auf Anraten ihrer Psychiaterin beim KJPD angemeldet wurde. Daraufhin fand dort am 6. Juni 2006 ein erstes Gespräch statt, an dem auch der Lebenspartner der Schwester teilnahm. Der Lebenspartner habe dabei befunden, dass eine Abklärung von A indiziert sei. Nach der Darstellung des KJPD hat die Klägerin in der Folge im Gespräch vom 13. Dezember 2006 erklärt, dass es weder zu Hause noch in der Schule Probleme mit A gebe und sie daher eine Abklärung im KJPD nicht für notwendig halte. Nach dem 13. Dezember 2006 wurde kein Termin mehr vereinbart, bis A am 31. Januar 2007 von der Klägerin wieder beim KJPD für eine Abklärung anmeldet wurde (Schreiben des KJPD vom 1. Februar 2007). Gegenüber der Vormundschaftsbehörde teilte der KJPD am 20. Dezember 2006 laut einer Telefonnotiz mit, dass die Klägerin keine Abklärung gewünscht habe. Da der KJPD damit keinen Abklärungsauftrag habe und keine gravierenden Probleme ersichtlich seien, sei der Fall für sie abgeschlossen. Die Klägerin macht jedoch geltend, dass der Abbruch der Gespräche auf ein Missverständnis zurückzuführen sei. Man habe ihr gesagt, dass eine weitere Betreuung von A nicht zwingend nötig sei. Auch wenn die Umstände, die zur Beendigung der Zusammenarbeit zwischen der Klägerin und dem KJPD geführt haben, nicht restlos geklärt werden können, steht fest, dass der KJPD noch keinen klaren Abklärungs- oder Begutachtungsauftrag erhalten hat. Bisher wurde die Klägerin von

der Vormundschaftsbehörde auch noch nie zu einer ambulanten Abklärung von A aufgeboten oder aufgefordert eine solche zu veranlassen. Im Sinn einer antizipierten Würdigung nimmt die Vorinstanz offenbar an, dass ein solches Aufgebot nichts nützen würde. Aufgrund der vorliegenden Umstände kann jedoch nicht gesagt werden, dass die Klägerin eine ambulante Abklärung abgebrochen hat. Es kann ihr insbesondere kein Vorwurf gemacht werden, dass sie gegenüber dem KJPD keinen klaren Abklärungsauftrag erteilt hat. Obwohl die Vormundschaftsbehörde Kenntnis von der Beendigung der Gespräche beim KJPD hatte, hat sie die Klägerin seitdem noch nie aufgefordert, A wieder anzumelden. Auch dass kein Hortplatz für A gefunden werden konnte, ist nicht auf das Verhalten der Klägerin zurückzuführen. Aus den Akten ergibt sich, dass der angefragte Hort, über keine freien Plätze verfügte. Für die Vormundschaftsbehörde war eine Abklärung von A bis zum Gespräch vom 18. Januar 2007, bei dem die Klägerin über die beabsichtigte Beistandschaft für ihr Kind informiert wurde, kein Thema. Auch an diesem Gespräch war von einer allfälligen Abklärung oder einer stationären Massnahme noch keine Rede. Ausschlaggebend für den Antrag der Sozialabklärerin vom 25. Januar 2007, welcher zur Unterbringungsverfügung der Vorinstanz vom 16. Februar 2007 für eine stationäre Abklärung im KJPZ Sonnenhof führte, waren die Aussagen von A vom 18. Januar 2007, als er von fast täglichen Schlägen berichtet habe. Daraufhin veranlasste die Vorinstanz die sofortige Unterbringung von A im Romerhuus. Dort wurde er indes bereits am 22. Januar 2007 in die Obhut der Mutter entlassen, mit der Empfehlung eine Abklärung in KJPZ Sonnenhof (stationär) oder im KJPD (ambulant) vorzunehmen. Unmittelbar nach dem Austritt aus dem Romerhuus leitete die Vorinstanz den Eintritt in das KJPZ Sonnenhof ein. Eine Prüfung von ambulanten Alternativen zu einer stationären Abklärung im KJPZ Sonnenhof fand gar nie statt, obwohl der Rechtsvertreter der Klägerin bereits am 31. Januar 2007 verschiedene Beweisanträge stellte und Hand für eine ambulante Lösung bot. Die Vorinstanz forderte die Klägerin auch nie dazu auf, ihren Sohn ambulant abklären zu lassen. Diese meldete A am 31. Januar 2007 beim KJPD für eine Abklärung an, ohne offenbar in der Lage gewesen zu sein, den Abklärungsauftrag in ausreichendem Ausmass zu formulieren. Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, dass der Versuch einer ambulanten Begutachtung unmittelbar vor der Einweisung fehlgeschlagen ist (GVP 2002 Nr. 45); vielmehr wurde das Verfahren für eine stationäre Begutachtung nach dem Vorfall vom 18. Januar 2007 eingeleitet, ohne vorher die Möglichkeit einer ambulanten Abklärung zu prüfen und der Klägerin Gelegenheit zu geben, für eine solche Hand zu bieten. Der gesundheitliche Zustand der Klägerin allein spricht nicht gegen die erfolgreiche Durchführung einer ambulanten Abklärung von A. Zwar leidet sie gemäss einem Bericht vom 22. Februar 2007 der Psychiaterin an Depressionen sowie an einem Angst- und Schmerzsyndrom. In ihrem Bericht führt die Psychiaterin aus, dass die Klägerin immer gewissenhaft und pünktlich zu den Sitzungen komme und auch alle Medikamente zuverlässig einnehme. Sie sei kooperativ, jedoch energielos und habe grundsätzlich beschränkte Möglichkeiten Probleme zu lösen. Sie habe die Hilfe dankbar angenommen, als sie, die Psychiaterin, die Anmeldung von A beim KJPD veranlasst habe. Dort habe sie die Termine offenbar wahrgenommen. Unbestritten ist, dass die Klägerin bei der Erziehung von A Unterstützung benötigt. Diese erhält sie neben der fachlichen Hilfe durch ihre Psychiaterin und ihren Hausarzt insbesondere von ihrer Schwester und deren Lebenspartner. Dieser hat sie bereits an mehrere Termine begleitet, so auch zur fachrichterlichen Einvernahme und zu Verhandlung vor der Verwaltungsrekurskommission. Er kennt die Problematik und hat weitere Unterstützung zugesichert und angeboten, einen

Teil der Verantwortung zu übernehmen. Ausserdem hat die Vormundschaftsbehörde als zusätzliche kompetente Unterstützung den Amtsvormund Walter Fässler als Beistand eingesetzt. Insgesamt erscheint es somit glaubhaft, dass die Klägerin zu einer ambulanten Abklärung ihres Sohnes bereit ist und auch die nötige Unterstützung aus ihrem Umfeld erhält. Der geplante Umzug von Z in die Region steht einer ambulanten Begutachtung ebenfalls nicht entgegen, obwohl der Zeitpunkt aufgrund des laufenden Schuljahres nicht als optimal erscheint. Der Transport nach Z zu allfälligen Terminen wird durch den Lebenspartner der Schwester gewährleistet und wäre wohl auch problemlos mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen. Im Übrigen hat die Psychiaterin der Klägerin empfohlen, in die Nähe ihrer Verwandten, insbesondere ihrer Schwester und deren Lebenspartner zu ziehen, um dort den nötigen familiären Support zu erhalten. Die Psychiaterin betrachtet dies auch als hilfreichen Schritt, um der Klägerin zu helfen, aus der derzeitigen Isolation herauszukommen. Wie die ärztliche Fachrichterin schriftlich und mündlich überzeugend ausführt, ist im heutigen Zeitpunkt nicht nur eine stationäre, sondern auch eine ambulante Abklärung des Kindes der Klägerin möglich. Diese erfordert zwar eine längere Zeitspanne sowie eine Mitwirkung der betroffenen Personen. Im heutigen Zeitpunkt kann jedoch nicht gesagt werden, dass eine ambulante Begutachtung aufgrund des Verhaltens der Klägerin ausgeschlossen ist. Vielmehr erscheinen sowohl sie als auch ihr Umfeld bereit und in der Lage, bei einer ambulanten Abklärung mitzuwirken. cc) Es ist somit nicht rechtsgenügend dargetan, dass bei A keine ambulante Abklärung durchgeführt werden kann. Eine zwangsweise Unterbringung im KJPZ Sonnenhof im Rahmen einer mit einem Obhutsentzug verbundenen fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist damit nicht verhältnismässig. Vielmehr ist die nötige Abklärung - gemäss Empfehlung der ärztlichen Fachrichterin - ambulant durchzuführen. Es ist der Vorinstanz überlassen, in Zusammenarbeit mit dem von der Klägerin akzeptierten Beistand des Kindes eine geeignete Form der ambulanten Abklärung zu suchen und die Klägerin zur Mitwirkung anzuhalten. Erst wenn eine solche ambulante Abklärung wegen dem Verhalten der Klägerin scheitert, ist die stationäre Abklärungsvariante zu prüfen. e) Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Einweisung zur stationären Abklärung im Sinn von Art. 314a Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Satz 2 EG zum ZGB nicht erfüllt sind. Die Klage ist somit gutzuheissen und die Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Beschlusses der Vormundschaftsbehörde Z vom 16. Februar 2007 sind aufzuheben.

E. 4

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Es gilt der Grundsatz der Kostentragung nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens (W. Hagmann, Die st. gallische Verwaltungsrechtspflege und das Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat, Diss. Zürich 1979, S. 267 f.). Da die Klägerin vollumfänglich obsiegt, sind ihr keine Kosten aufzuerlegen. Deshalb sind die amtlichen Kosten von Fr. 2'500.-- zuzüglich Barauslagen von Fr. 32.05 (Bericht des KJPD vom 22. Februar 2007) und Übersetzungskosten von Fr. 210.-- der Politischen Gemeinde Z aufzuerlegen (vgl. Ziff. 362 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). In Anwendung von Art. 95 Abs. 3 VRP ist auf deren Erhebung zu verzichten. Nachdem der Klägerin die unentgeltliche Rechtsverbeiständung mit Entscheid des Abteilungspräsidenten der Verwaltungsrekurskommission vom 21. Februar 2007 gewährt wurde, hat der Staat den Rechtsvertreter der Klägerin mit einem um einen Fünftel herabgesetzten Honorar (vgl. Art. 31 Abs. 3 Anwaltsgesetz, sGS 963.70) zu entschädigen. Im Klageverfahren vor der Verwaltungsrekurskommission kommt eine Honorarpauschale

zur Anwendung, welche die Besonderheit des konkreten Falles zu berücksichtigen hat (Art. 22 Abs. 1 lit. b und Art. 19 Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.75, abgekürzt: HonO). Der Vertreter der Klägerin hat eine Kostennote im Gesamtbetrag von Fr. 4'334.75 eingereicht (Honorar Fr. 3'816.--, Barauslagen Fr. 212.60 und Mehrwertsteuer Fr. 306.15). Da eine Kürzung des tarifgemässen Honorars nach Zeitaufwand auch im Rahmen der Festlegung der Honorarpauschale gemäss Art. 19 HonO begründet zu belegen ist (VerwGE vom 8. Juni 2006 in Sachen P.R., S. 6 f.), das geltend gemachte Honorar im Rahmen der Pauschale gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO liegt und der Vertreter der Klägerin einen Stundenansatz von Fr. 180.-- berechnet, welcher nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege dem verfassungsrechtlichen Minimum entspricht (BGE 132 I 201), erscheint die eingereichte Kostennote im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsverteidigung angesichts des notwendigen Aufwands von rund 21 Stunden angemessen. Zu berücksichtigen ist, dass wegen dem Vorgehen der Vorinstanz Abklärungen hinsichtlich ambulanter Abklärungsmöglichkeiten notwendig waren und die falsche Rechtsmittelbelehrung für den Vertreter zu einem zusätzlichen Aufwand führte. Der Vertreter der Klägerin ist demnach mit Fr. 4'334.75 (davon Mehrwertsteuer Fr. 306.15) zu entschädigen. Der Staat kann auf die Politische Gemeinde Rückgriff nehmen (Art. 282 Abs. 1 lit. c letzter Satz des Zivilprozessgesetzes, sGS 961.2, und VerwGE vom 24. Januar 2001 in Sachen G.H., S. 11).

Entscheid: 1. Die Klage wird geschützt und die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung der Vorinstanz vom 16. Februar 2007 werden aufgehoben. 2. Die amtlichen Kosten von Fr. 2'500.-- zuzüglich Barauslagen von Fr. 32.05 und Übersetzungskosten von Fr. 210.-- werden der Politischen Gemeinde Z auferlegt; auf die Erhebung der Kosten wird verzichtet. 3. Der Staat hat den Vertreter der Klägerin zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 4'334.75 (davon Mehrwertsteuer Fr. 306.15) zu entschädigen. Der Staat kann auf die Politische Gemeinde Rückgriff nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.